

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 15.12.2016. Aufgrund des § 6 Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.05.1986 (Nds. GVBl. S. 140), und § 5 des Bds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 05.03.1986) (Nds. GVBl. S. 80) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 28.12.1986 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadt Bückeburg betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflußlosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 18.12.1986. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Bückeburg Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Beseitigung von Abwässern

- |  |           |
|--|-----------|
| a) aus Haus-Kleinkläranlagen   | 34,66 EUR |
| b) b) aus abflusslosen Sammelgruben<br>je angefangenen eingesammelten cbm. | 33,51 EUR |

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks.

Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dringlich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr des Abwassers bzw. des Fäkaltschlammes.

## **§ 5**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

## **§ 6**

### **Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Bückeberg ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstückswasseranlagen zu gewähren.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Stadt Bückeberg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bückeberg, den 15.12.2016

Stadt Bückeberg

Bürgermeister  
(Brombach)